Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
[redacted]
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
[redacted]

Kiel, 25.01.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe[redacted]

Sehr geehrte[redacted]

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herr[redacted] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 14.11.2020 bei Ihnen um Auskunft nach dem IZG-SH bzgl. der bestätigten Infektionen bei Schulen und KiTas in Schleswig-Holstein gebeten habe. Mit E-Mail vom 04.01.2021 haben Sie ihm die Zahlen nach Landkreisen mitgeteilt, nicht jedoch nach Schulen bzw. Einrichtungen.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Die teilweise Ablehnung des Antrags der Petentin begründen Sie ohne weitere Ausführungen mit „datenschutzrechtlichen Gründen“. Ich vermute, dass hiermit ein Verweis auf § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH gemeint ist, also das Vorliegen personenbezogener Daten. Allerdings begründen Sie nicht, weshalb sich in den konkreten Fällen aus den gewünschten Daten ein Personenbezug ableiten lässt. Je nach Größe der Einrichtung und der Anzahl der Fälle kann in vielen Fällen m.E. eine ausreichende Anonymität der Betroffenen gewährleistet sein. Auch müsste bei Vorliegen personenbezogener Daten eine

Abwägung zwischen dem schutzwürdigen privaten Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse erfolgen und ggf. eine Anhörung durchgeführt werden.

Außerdem weise ich darauf hin, dass bei einer (teilweisen) Ablehnung eines Antrags nach dem IZG-SH die Vorgaben des § 6 IZG-SH (u. a. Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten) beachtet werden müssen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **19.02.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]